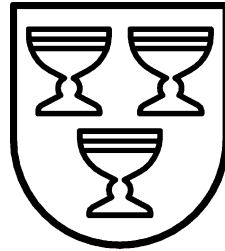


Männerturnverein Staufen



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck.....	2
2.	Mitglieder	2
3.	Rechte und Pflichten.....	3
4.	Haftung	4
5.	Organisation	4
6.	Generalversammlung, Mitgliederversammlung	4
7.	Vorstand	5
8.	Finanzen.....	6
9.	Revisoren	7
10.	Archiv.....	7
11.	Statutenrevision	7
12.	Schlussbestimmungen.....	8

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen Männerturnverein Staufen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, der aus der am 01.01.1948 gegründeten Männerriege des Turnvereins hervorging. Name

Art. 1.2

Rechtsdomizil des Männerturnvereins ist Staufen. Sitz

Art. 1.3

Der Verein

- pflegt das Männer- und Seniorenturnen Zweck
- ermöglicht den Leitern die erforderliche Ausbildung
- pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit seiner Mitglieder
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 1.3

Der Männerturnverein ist Mitglied des

- Kreisturnverbandes Lenzburg
- Aargauer Turnverbandes
- Schweizerischen Turnverbandes

und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

2. Mitglieder

Art. 2.1

Der Männerturnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien Mitglieder

- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied

Art. 2.2

Als Mitglied kann jedermann an der Generalversammlung aufgenommen werden. Aufnahme

Art. 2.3

Austritte sind schriftlich vor der Generalversammlung einzureichen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Austritt

Art. 2.4

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist vor der Generalversammlung dem Präsidenten mitzuteilen. Übertritt

Art. 2.5

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Art. 2.6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglied

Art. 2.7

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Turnsache interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglied

3. Rechte und Pflichten

Art. 3.1

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben Antragsrecht.

Rechte

Art. 3.2

Die Mitglieder wahren die Interessen des Vereins, beachten die Statuten und respektieren die Versammlungsbeschlüsse.

Pflichten

Von den Aktivmitgliedern wird erwartet, bei Vereinsanlässen mitzuhelfen.

Art. 3.3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder und der Vorstand können durch die Generalversammlung von der Beitragspflicht befreit werden. Der Beitrag beträgt maximal Fr. 100.00 pro Jahr.

Beitrag

Art. 3.4

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Die Mitgliedschaft bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes ist obligatorisch.

Versicherung

4. Haftung

Art. 4.1

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

Haftung

5. Organisation

Art. 5.1

Die Organe des Vereins sind

Organe

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Revisoren
- Vorstand

6. Generalversammlung, Mitgliederversammlung

Art. 6.1

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet jedes Jahr im ersten Quartal statt und setzt sich zusammen aus:

General-
versammlung

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

und behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung Protokoll
- Mutationen
- Abnahme Jahresberichte Präsident und technische Leiter
- Genehmigung Jahresrechnung
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Genehmigung Jahresprogramm
- Wahl Vorstandsmitglieder
- Wahl Revisoren
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- Verschiedenes

Art. 6.2

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Einladung

Art. 6.3

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Traktanden verlangt werden.

ausserordentliche
Generalversammlung

Art. 6.4

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Mitglieder-
versammlung

Art. 6.5

Über die Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Viertel der Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme der Artikel 11ff und 12ff, entscheidet das absolute Mehr, bei zweiten Wahlgängen das relative Mehr.

Abstimmung

Art. 6.6

Die Versammlung kann nur traktandierte Geschäfte behandeln. Die Aufnahme von weiteren Geschäften muss mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Anträge

Art. 6.7

Die General- und die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

7. Vorstand

Art. 7.1

Die Leitung des Vereins wird dem Vorstand übertragen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technische Leiter
- Beisitzer

Art. 7.2

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer für Ersatz sorgen.

Art. 7.3

Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv rechtsverbindlich. Dem Kassier kann für die ordentlichen Finanzgeschäfte Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 7.4

Aufgaben

Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorberatung und Vorlage aller durch die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und der Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung der Versammlungen
- allgemeine Geschäftsführung
- Handhabung der Statuten

Dringende, in die Kompetenz der Versammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind an der nächsten Versammlung zu genehmigen.

Art. 7.5

Beschlüsse

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 7.6

Technische Leitung

Die technische Leitung ist für einen interessanten, abwechslungsreichen und reibungslosen Turnbetrieb verantwortlich. Sie kann aus mehreren Personen bestehen und ist stets für Aus- und Weiterbildung bemüht.

8. Finanzen

Art. 8.1

Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinnen von Anlässen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 8.2

Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich jeweils nach der Generalversammlung erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 8.3

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetrieb
- Teilnahme an turnerischen Anlässen
- Durchführung geselliger Anlässe (Skiweekend, Bergturnfahrt usw.)

Art. 8.4

Die Generalversammlung kann einen Betrag beschliessen, der dem Vorstand für dringliche, nicht budgetierte Ausgaben, zur Verfügung steht.

Kompetenzsumme

Art. 8.5

Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen. Für das angeschaffte Inventar wird eine fortlaufende Inventarliste geführt.

Vermögen

Art. 8.6

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Geschäftsjahr

9. Revisoren

Art. 9.1

Zwei Vereinsmitglieder prüfen die Buchhaltung (Jahresrechnung und Bilanz) und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

10. Archiv

Art. 10.1

Durch den Aktuar und den Kassier werden Protokolle dauernd, Korrespondenzen, Jahresrechnung und Bilanz während mindestens zehn Jahren aufbewahrt. Bei Amtswechsel sind die Akten dem Nachfolger zu übergeben.

Archiv

11. Statutenrevision

Art. 11.1

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit geändert werden.

Teilrevision

Art. 11.2

Totalrevision

Für eine Totalrevision der Statuten ist den Mitgliedern die Vorlage zusammen mit der Einladung an die Generalversammlung zuzustellen. Der Beschluss wird mit einer Zweidrittels-Mehrheit gefasst.

Art. 11.3

Genehmigung

Statutenänderungen sind dem Vorstand des Kreisturnverbandes Lenzburg zur Genehmigung zu unterbreiten.

12. Schlussbestimmungen

Art. 12.1

Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 12.2

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 12.3

Vermögen

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die einfache Mehrheit der an der Auflösungsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12.4

Mitglieder

Die bisherigen Mitgliedschaften der Männerriege werden übernommen.

Art. 12.5

Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Männerturnvereins vom 25. Februar 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Männerturnverein Staufen

Kreisturnverband Lenzburg

Der Präsident

Der Aktuar

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Beat Graf

Jürg Suter

.....

.....